

I. Capitel.

Einleitung.¹⁾

§ 1. Begriff und Wesen secundärer Bahnen. — Als secundäre Bahnen sind solche zu betrachten, welche nur dem localen Verkehre dienen und somit einen durchgehenden Verkehr zwischen Hauptbahnen nicht vermitteln. Der Zweck solcher Bahnen wird erreicht durch billige Herstellung und billigen Betrieb, insoweit geringe Ansprüche an Fahrgeschwindigkeit und Bequemlichkeit gestellt werden.

§ 2. Herstellung secundärer Bahnen. — Die Bedeutung der Eisenbahnen für die Volkswirtschaft, für die Wehrkraft und damit für die politische Machtstellung eines Staates ist so augenscheinlich und auch so allgemein anerkannt, dass die hohe Wichtigkeit der Herstellung eines immer enger gemaschten Eisenbahnnetzes weiterer Darlegung und Begründung nicht bedarf. Die Landwirthschaft, die Industrie, der Handel und die Staatsverwaltung fordern alle gleich dringend die Eisenbahnen. Nachdem bisher vorzugsweise Linien, welche in einem starken örtlichen oder in einem grossen durchgehenden Verkehre die Vorbedingungen in sich tragen, neben hohen Betriebsanlagen auch die zur Verzinsung und allmählichen Abtragung grosser Anlagekosten erforderlichen Summen aufzubringen, ausgebaut und grösstentheils in den Händen von Gesellschaften sind, denen eine Verpflichtung weder obliegt noch aufzuerlegen ist, auch die weniger ertragsfähigen Linien zu bauen, — nachdem ferner vielen Richtungen, in denen Eisenbahnen dringend wünschenswerth sind, eine solche Wichtigkeit nicht beigemessen werden kann, dass für den Staat eine Veranlassung oder Verpflichtung vorliegen könnte, solche selbst zu bauen, oder was (wenigstens im Erfolge) ziemlich dasselbe ist, eine Zinsgarantie für das Anlagecapital zu übernehmen, — nachdem also die Wege nicht zum Ziele führen, auf welchen Eisenbahnen bisher meistens zu Stande gekommen sind, wird man andere Mittel suchen müssen, um solche Bahnen ins Leben zu rufen.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen darin: das zu verzinsende Anlagecapital solcher Bahnen so niedrig zu stellen und dieselben so zu bewirth-

¹⁾ Nach der von der technischen Commission des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen bearbeiteten Einleitung in der früheren Ausgabe der »Grundzüge für die Gestaltung der secundären Eisenbahnen«.